

Erläuterungen und Hinweise zur Verpflichtungserklärung für die Einladung ausländischer Besucher

Bürgerservice-Zentrum
Informationstheke im Erdgeschoss

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 16.00 Uhr

Servicetelefon: 08141/519-999
Telefax: 08141/519-450
E-Mail: bsz@lra-ffb.de

Was bedeutet „eine Verpflichtungserklärung abgeben“?

Rechtliche Grundlagen:

§ 68 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Aufenthaltsgesetz :

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

§ 66 Abs. 1 + 2 Aufenthaltsgesetz :

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

Die Verpflichtungserklärung ist durch den Gastgeber bzw. die Gastgeberin persönlich im Landratsamt (Bürgerservice-Zentrum) zu beantragen und zu unterzeichnen.

Welche Unterlagen müssen für eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden und warum?

Hinweis: Die Angaben zur Bonitätsprüfung sind **freiwillig**. Bei Verweigerung dieser Angaben kann **keine** Verpflichtungserklärung ausgestellt werden.

Erforderliche Unterlagen zur Prüfung der Bonität:

- Personalausweis oder Reisepass, bei Ausländern zusätzlich die Aufenthaltsgenehmigung
- Aktuelle Einkommensnachweise über monatliches **Netto**einkommen (Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate / Rentenbescheid / Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebescheid / Bestätigung des Steuerberaters über das monatliche **Netto**einkommen)
- Mietvertrag (mit Angaben über die Wohnungsgröße) oder Nachweis über Wohneigentum (Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Gebühr 29 € (je Verpflichtungserklärung)

Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden!

Erläuterung der Bonitätsprüfung:

Die Bonitätsprüfung erfolgt nach den Gegebenheiten des Einzelfalles anhand der vorgelegten Unterlagen im Landratsamt. Die Bonität wird wie folgt ermittelt:

- Sozialhilfesätze (SH-Satz) der Haushaltsgemeinschaft des Gastgebers und weiterer unterhaltsberechtigter Personen
- Erhöht um die Wohnungsmiete (bzw. einen Pauschalbetrag für Eigentümer)
- Zuzüglich des Sozialhilfesatzes eines jeden Besuchers.

Weiter siehe Rückseite 

Berechnungsbeispiel:

Die Haushaltsgemeinschaft besteht aus 4 Personen; es werden 2 Gäste eingeladen:

Vater	SH-Satz 401 €	®	Nettoeinkommen ca. 3.000 €
Mutter	+ SH-Satz 401 €	®	kein Einkommen
Tochter (15 J.)	+ SH-Satz 373 €	®	kein Einkommen
Sohn (8 J.)	+ SH-Satz 309 €	®	kein Einkommen
Warmmiete	+ 735 €		
Gesamter Eigenbedarf =	2219 €		
1. Gast	+ SH-Satz 446 €		
2. Gast (Kind 6 J.)	+ SH-Satz 309 €		
erforderl. Nettoeinkommen =	2974 €	/	Gesamtnettoeinkommen 3.000 €

Das Gesamteinkommen ist höher als das erforderliche Nettoeinkommen, die Bonität ist damit gegeben.

Sollte das Einkommen des Gastgebers zu gering sein, können auch zwei Personen gemeinsam „bürgen“. In diesem Fall müssen beide Gastgeber die genannten Unterlagen im Original vorlegen.

Ist die Bonität gegeben, wird für jeden Gastgeber eine Verpflichtungserklärung ausgestellt und darauf vermerkt, dass sie "gesamtschuldnerisch" haften.

Bei Empfängern von Fürsorgeleistungen, z.B. Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Dauererwerbsminderung und Grundsicherung für Arbeitssuchende (beim Jobcenter), kann keine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden.

Was geschieht nach Ausstellung der Verpflichtungserklärung?

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Erklärenden zur Weiterleitung an den ausländischen Gast ausgehändigt, der dieses mit einer Kopie und einer Auslandsreisekrankenversicherung zur Visumsbeantragung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt.

Der Abschluss einer **Auslandsreisekrankenversicherung** für den Gast muss bei der deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung garantiert nicht, dass ein Visum erteilt wird. Bei allen Anträgen entscheidet die deutsche Auslandsvertretung selbständig und unabhängig über den Visumsantrag. Der Zeitraum der Gültigkeit eines Visums kann durch die Ausländerbehörde in der BRD nicht verlängert werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Servicetelefon: 08141/519-999

Telefax: 08141/519-450

E-Mail: bsz@lra-ffb.de

Stand: 01/2021